

BVGer D-6223/2014 vom 12. März 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6223_2014

FR: TAF D-6223/2014 du 12 mars 2015

IT: TAF D-6223/2014 del 12 marzo 2015

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM (neu: SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Mit der Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs. 1 Bst. c AsylG (Beschwerdegrund der Unangemessenheit) kann auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-103/2014 vom 21. Januar 2015 E. 4 ff. in Ausland-Asylverfahren (zur Publikation vorgesehen) verwiesen

werden.

E. 4

Für Asylgesuche, die - wie vorliegend - im Ausland vor Inkrafttreten der Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 gestellt worden sind, gelten die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012).

E. 5

Der Umstand, dass das vorliegende Gesuch nicht entsprechend dem Wortlaut von aArt. 19 Abs. 1 und aArt. 20 AsylG bei einer schweizerischen Vertretung, sondern direkt beim BFM eingereicht wurde, ist nicht massgebend (vgl. BVGE 2011/39 E. 3, mit weiteren Hinweisen). Die Eingabe vom 22. August 2012 wurde daher vom BFM zu Recht als Asylgesuch aus dem Ausland anhand genommen.

E. 6.1

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Vorinstanz sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen beziehungsweise habe ihren Entscheid mangelhaft begründet, indem sie ausgeführt habe, dass nur der Vater des Beschwerdeführers in der Schweiz lebe und der Anknüpfungspunkt zur Schweiz nicht derart gewichtig sei. Mit diesem Vorbringen wird (sinngemäss) eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 ff. VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV) gerügt. Ferner sei das rechtliche Gehör durch die Nichtgewährung des Akteneinsichtsrechts verletzt worden.

E. 6.2

Zunächst ist festzuhalten, dass das Akteneinsichtsgesuch des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2014 datiert; das in der Beschwerde angesprochene Akteneinsichtsgesuch vom 7. Oktober 2014 hatte lediglich einen Verweis auf die Verfahrensakten der in der Schweiz lebenden Familienangehörigen des Beschwerdeführers (N [...]), aber keinen Hinweis auf den Beschwerdeführer beziehungsweise dessen Verfahren. Das BFM gewährte der Rechtsvertreterin betreffend den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 (Ausgang: 22. Oktober 2014) und somit noch vor Ablauf der Beschwerdefrist (27. Oktober 2014) Akteneinsicht. Unter diesen Umständen kann nicht von einer Verletzung des Akteneinsichtsrechts gesprochen werden. Die Rechtsvertreterin hatte seit Zustellung der Akten somit ausreichend Gelegenheit, ergänzende Ausführungen zu machen (beispielsweise auch in der Beweismitteleingabe vom 6. November 2014), sodass darauf verzichtet werden konnte, eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung anzusetzen.

E. 6.3

Es trifft zwar zu, dass die Vorinstanz in ihren Erwägungen zur Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz nur dessen Vater, nicht aber dessen Mutter sowie dessen in der Schweiz lebenden Geschwister erwähnte. Unter Berücksichtigung der übrigen vorinstanzlichen Erwägungen ist jedoch zu schliessen, dass sich das BFM bei der Entscheidung über den Aufenthalt weiterer Familienmitglieder des Beschwerdeführers in der Schweiz bewusst war (vgl. E. 1 der angefochtenen Verfügung sowie die Erwähnung des Wunsches des Beschwerdeführers, bei seiner Familie in der Schweiz zu leben). Die Beziehungsnähe zur Schweiz ist zudem ohnehin nur einer von mehreren Gesichtspunkten,

die bei einem Auslandsverfahren in Betracht zu ziehen sind (vgl. E. 7.3 nachstehend). Der Vorinstanz kann unter diesen Umständen nicht vorgeworfen werden, von einem falschen oder unvollständig erstellten Sachverhalt ausgegangen zu sein respektive den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig und richtig erstellt zu haben. Das Gericht gelangt in den nachfolgenden Erwägungen denn auch im Wissen, dass sich sowohl die Eltern als auch drei Geschwister des Beschwerdeführers (E. _____ und H. _____ sowie die in der Beschwerdeschrift nicht erwähnte I. _____ [N {...}]); vgl. Akten BFM A 14/10 S. 3) in der Schweiz aufhalten, nicht zu einer anderen Einschätzung als die Vorinstanz. Im Übrigen liegt auch keine Verletzung der Begründungspflicht respektive des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor, zumal das BFM seinen negativen Entscheid ausführlich begründete und eine sachgerechte Anfechtung möglich war (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 und BVGE 2009/35 E. 6.4.1, je mit Hinweisen).

E. 6.4

Nach dem Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der Eventualantrag ist daher abzuweisen.

E. 7.1

Das Bundesamt bewilligt Asylsuchenden die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (aArt. 20 Abs. 2 AsylG). Unzumutbar ist ein Verbleib namentlich dann, wenn die asylsuchende Person schutzbedürftig ist. Schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 7.2

Das BFM kann einer Person, die sich im Ausland befindet, Asyl - und damit auch die Einreise in die Schweiz - verweigern, wenn sie keine Verfolgung glaubhaft machen kann (Art. 3 und 7 AsylG) oder wenn ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 7.3

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen (vgl. zum Ganzen BVGE 2011/10 E. 3).

E. 8.1

Vorab ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich seiner Befragung auf der Botschaft durchwegs äusserst knapp ausgefallen sind und daher gewisse

Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen, insbesondere auch an denjenigen im Zusammenhang mit seiner Desertion bestehen. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich allerdings, da das Gericht nach Prüfung der Akten - wie bereits die Vorinstanz - zum Schluss gelangt, dass es dem Beschwerdeführer zuzumuten ist, in Äthiopien zu verbleiben. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die ausführlichen und - bis auf die explizite Erwähnung nur des Vaters bei den Ausführungen zur Beziehungsnähe des Beschwerdeführers zur Schweiz - zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Ergänzend dazu ist festzuhalten, dass sich (auch) aus den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 6. Januar 2014, in welcher er sinngemäss vorbrachte, er sei in Äthiopien nicht sicher, keine konkreten Hinweise darauf ergeben, dass er in diesem Drittstaat asylrelevante Probleme hätte.

E. 8.2

Die Beschwerdevorbringen sind nicht geeignet, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Betrachtungsweise zu führen. So zielt beispielsweise die unsubstanzierte Behauptung, der Beschwerdeführer habe zu Äthiopien keine besondere kulturelle oder sprachliche Nähe, bereits deshalb ins Leere, weil sich der Beschwerdeführer - wie bereits in der angefochtenen Verfügung generell festgehalten - im ihm zugeteilten Flüchtlingslager Mai Ayni respektive Adi Harush (vgl. A 28/4 S. 3 f.) aufhalten könnte beziehungsweise aufzuhalten hätte, in welchen nach Kenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts (...) der Flüchtlinge - wie der Beschwerdeführer - Eritreer tigrinischer Ethnie sind. Dieser Umstand ist denn auch höher zu werten als die Tatsache, dass (mehrere) Familienangehörige des Beschwerdeführers in der Schweiz leben, selbst wenn die Beziehung zu diesen - wie in der Beschwerde behauptet - sehr eng ist. Sodann vermag er weder aus der (angeblich) sofortigen Einreichung des Asylgesuchs aus dem Ausland nach der Ausreise aus Eritrea noch aus dem in der Beschwerde zitierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3339/2013 vom 17. Januar 2014, welchem kein vergleichbarer Sachverhalt zugrunde liegt, etwas zu seinen Gunsten abzuleiten. Dem Beschwerdeführer ist es nach dem Gesagten zuzumuten, (weiterhin) den Schutz von Äthiopien in Anspruch zu nehmen.

E. 8.3

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer somit zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Hauptsache ist das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

E. 10.2

Gemäss koordinierter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist Art. 110a AsylG in Verfahren nach aArt. 20 AsylG (Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung) nicht anzuwenden. Folglich gelten für das vorliegende Verfahren die Regeln der unentgeltlichen Rechtspflege des allgemeinen Verwaltungsrechts (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.3

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Auferlegung der Verfahrenskosten jedoch zu verzichten.

E. 10.4

Mangels Erfüllung der Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG ist auch das Gesuch um Beiordnung der Unterzeichneten als unentgeltliche Rechtsanwältin gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.